

Ver.di Geschäftsstelle Leverkusen  
 Industrie- und Handelskammer Köln  
 Handwerkskammer Köln

Recht und Ordnung

Miselohestraße 4

Herr Schmidt

Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungs-  
 verband

3010

3028

Arbeitgeberverband Rhein-Wupper e.V. Lever-  
 kusen

30-301-10-12-sch

Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden (Lever-  
 kusen)

10.11.2018

Katholikenrat der Stadt Leverkusen

### **Verkaufsoffene Sonntage 2018 in Wiesdorf, Schlebusch und Opladen**

- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) in der neuen Fassung in Kraft getreten am 30.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V., die Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch und die Aktionsgemeinschaft Opladen e.V. hatten bereits im Jahr 2017 die Termine für jeweils vier geplante verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2018 zzgl. der Konzepte der Veranstaltungen, die den jeweiligen verkaufsoffenen Sonntag begleiten, zur Vorbereitung der entsprechenden Ratsvorlage für den Ratsbeschluss vorgelegt. Daraufhin wurden die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur 19. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.04.1997 vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen. Aufgrund der gerichtlichen Entscheidungen der letzten Zeit und der neuen gesetzlichen Voraussetzungen ab dem 30.03.2018 möchte die Stadt Leverkusen nun diese Verordnung nach neuer Rechtslage beschließen.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 3 LÖG NRW ist die absolute Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage auf eine jährliche Obergrenze von 16 Verkaufsson- und Feiertagen in einer Kommune begrenzt worden. Weitere Einschränkungen erfolgen durch die Vorlage eines öffentlichen Interesses und die Begrenzung auf die Dauer von höchstens 5 Stunden, § 6 Abs. 1 LÖG NRW. Nicht mehr erforderlich ist das bisherige Erfordernis eines Anlassbezuges.

Die konkreten Termine der Verkaufssonntage und die damit verbundenen Veranstaltungen im Jahr 2018 werden nach der erforderlichen Anhörungsfrist in einer ordnungsbehördlichen Verordnung festgelegt, über die der Rat entscheiden wird. Hierzu werden in diesem Fall dann auch die am 10.07.2017 und 16.10.2017 beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnungen zur 19. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.04.1997 mit Datum der Ratsentscheidung aufgehoben.

Vor Erlass dieser Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sind nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Zu Ihrer Information habe ich alle geplanten verbleibenden drei verkaufsoffenen Sonntage je Stadtteil mit Anlassbezug aufgelistet.

### **Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch**

So. 16.09.2018 „25.Schlebuscher Wochenende - Familienfest international“  
So. 11.11.2018 „21. Schlebuscher Martinsmarkt“  
So. 23.12.2018 „40. Schlebuscher Adventsmarkt“

### **AGO Opladen**

So. 29.07.2018 46. Opladener Stadtfest mit Kirmes von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
So. 14.10.2018 20. Opladener Herbstmarkt von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
So. 23.12.2018 Bergisches Dorf von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Opladen und Schlebusch wollen gemeinsam am 23.12.2018 öffnen.

### **Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V.,**

So. 02.09.2018 Herbstfest mit Herbstkirmes von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
So. 07.10.2018 Musik- und Familienfest von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
So. 16.12.2018 Christkindchenmarkt von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Alle geöffneten Verkaufsflächen an diesen verkaufsoffenen Sonntagen haben einen räumlich sehr engen Bezug zur zuvor genannten Veranstaltung. Alle Veranstaltungszeiten gehen auch zeitlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten hinaus. Diese sind auch in und außerhalb von Leverkusen so bekannt, dass der Großteil der Besucher nur wegen dieser Veranstaltungen in die Leverkusener Stadtteile kommen.

Weiterhin existieren zurzeit 18 Leerstände im Citybereich in Wiesdorf, sowie 11 in Opladen. Dadurch ist für diese Stadtteile der verkaufsoffene Sonntag auch relevant, um das Einzelhandelsangebot zu erhalten und zu stärken. Schließlich ist gerade im Stadtteil Wiesdorf die Belebung der Innenstadt durch diese Termine hervorzuheben, da die City an Sonn- und Feiertagen ansonsten wie leergefegt ist.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG bitte ich Sie, mir bis zum **21.06.2018** mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht Einwände gegen die geplanten verkaufsoffenen Sonntage bestehen.

Die entsprechenden Konzepte aller o. a. Veranstaltungen und verkaufsoffenen Sonntage habe ich als Anlage beigefügt.

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Schmidt

Antwortschreiben der IHK  
eingegangen am 22.06.2018 im Hausbriefkasten Miselohestr. 4



H 22/6

IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg  
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom  
30-301-10-12 sch / 06.06.2018

Stadt Leverkusen  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Herrn Schmidt  
Miselohestr. 4  
51399 Leverkusen

Unser Zeichen | Ansprechpartner  
kr | Michael Kracht

E-Mail  
Michael.Kracht@koeln.ihk.de

Telefon | Fax  
+49 2171 4908-9903 | +49 2171 4908-9909

Datum  
21. Juni 2018

#### Verkaufsoffene Sonntage 2018 in Wiesdorf, Schlebusch und Opladen

- Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Köln im Rahmen der Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW), in der neuen Fassung in Kraft getreten am 30. März 2018 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 06. Juni 2018 teilen Sie mit, dass beabsichtigt ist, eine neue Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Leverkusen dem Rat vorzulegen und diesen darüber beschließen zu lassen.

Für den Rest des Jahres 2018 sind danach folgende Termine für verkaufsoffene Sonntage geplant:

#### Stadtteil Schlebusch

- Sonntag, 16.09.2018, im Zusammenhang mit dem „25. Schlebuscher Wochenende - Familienfest international“;
- Sonntag, 11.11.2018, im Zusammenhang mit dem „21. Schlebuscher Martinsmarkt“;
- Sonntag, 23.12.2018, im Zusammenhang mit dem „40. Schlebuscher Adventsmarkt“;

#### Stadtteil Opladen

- Sonntag, 29.07.2018, im Zusammenhang mit dem „46. Opladener Stadtfest mit Kirmes“;
- Sonntag, 14.10.2018, im Zusammenhang mit dem „20. Opladener Herbstmarkt“;
- Sonntag, 23.12.2018, im Zusammenhang mit dem „Bergischen Dorf“;

#### Stadtteil Wiesdorf

- Sonntag, 02.09.2018, im Zusammenhang mit „Herbstfest und Herbstkirmes“;
- Sonntag, 07.10.2018, im Zusammenhang mit dem „Musik- und Familienfest“

Industrie- und Handelskammer zu Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg  
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen | Internet: www.ihk-koeln.de  
Tel. +49 2171 4908-0 | Fax +49 2171 4908-9909

IHK KÖLN. WIR UNTERNEHMEN.

- Sonntag, 16.12.2018, im Zusammenhang mit dem „Christkindchenmarkt“.

Das novellierte Ladenöffnungsgesetz NRW in der Fassung vom 22. März 2018, die am 30. März 2018 in Kraft getreten ist, regelt in seinem neu formulierten § 6 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1, dass „an jährlich höchstens acht ... Sonn- und Feiertagen ... Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein“ dürfen.

In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW werden Beispiele für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses genannt, so unter anderem:

Nr.1: Öffnung der Verkaufsstellen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen;

Nr. 2: Öffnung, die dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

(Es werden im Gesetz noch drei weitere Beispiele für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses genannt. Es müssen jedoch bei einer Freigabe der Öffnungszeiten nicht alle Beispiele des Gesetzes gleichzeitig erfüllt sein.)

Nach unserer Einschätzung handelt es sich bei allen oben genannten, geplanten verkaufsoffenen Sonntagen um solche der Fallgruppe Nr. 1 des § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW, denn die Ladenöffnungen sollen in räumlicher Nähe zur jeweiligen örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgen (siehe auch Satz 3 des § 6 Abs.1 LÖG NRW).

In den Konzepten der Veranstaltungen und der verkaufsoffenen Sonntage, die von den verschiedenen örtlichen Werbegemeinschaften erarbeitet wurden, werden jeweils die Eigenheiten der Veranstaltungen, deren lange Tradition und Bedeutung für den Stadtteil und die gesamte Stadt Leverkusen sowie auch die erwarteten Besucherzahlen dargelegt.

Die geplanten verkaufsoffenen Sonntage lassen sich aber auch der Fallgruppe Nr. 2 des § 6 Abs 1 Satz 2 LÖG NRW zuordnen. Insbesondere in den Anträgen und Konzepten für die Stadtteile Opladen und Wiesdorf wird sehr fundiert die derzeitige Situation des Einzelhandels in den Zentren der beiden Stadtteile dargestellt (z.B. durch Benennung der derzeitigen Leerstände) und es werden die Ziele der Attraktivierung und Stärkung erläutert, die man mit den Veranstaltungen und Sonntags-Öffnungen erreichen will.

Damit dienen die geplanten Sonntagsöffnungen auch „dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes“, das in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW angesprochen wird.

Zu einem vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot gehören nach unserer Auffassung auch die großflächigen Anbieter in den Stadtteilen und Stadtteil-Zentren (wie in Leverkusen-Wiesdorf z.B. das Ostermann Einrichtungs-Centrum, Manforter Str. 10, und der Elektro-Markt expert Wallraff, Peschstraße 15). Gerade diese beiden Märkte haben bewusst city-nahe Standorte gewählt und sollten daher nach unserer Auffassung in die Sonntags-Öffnungen einbezogen werden.

Insgesamt haben wir gegen die vorgesehene Ordnungsbehördliche Verordnung keine Bedenken und würden einen positiven Beschluss des Stadtrates sehr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Im Auftrag



Dipl.-Volksw. Michael Kracht  
Referent  
Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg